|  |
| --- |
| Arbeitshilfe: Zusammenarbeitsvertrag PAG |
| Vertrag der Einwohnergemeinde Gemeinde x mit der Einwohnergemeinde Gemeinde y zur gemeinsamen Unterbringung und Betreuung von Asylsuchenden und vorläufig Aufgenommenen |
|  |  |  |
| Vertragstext |  | Erklärungen, Bemerkungen |
|  |  |  |
| 1. Allgemeine Bestimmungen
 |
|  |
| 1 Gestützt auf Artikel 27 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 und auf den Regierungsratsbeschluss RRB 1993 vom 9. September 1998 werden die vom Bund zugewiesenen Personen des Asylbereichs in die Gemeinden des Kantons Bern verteilt. Die Gemeinden x,y,z lösen die Aufgabe der Unterbringung und Betreuung von Asylsuchenden und vorläufig Aufgenommenen gemeinsam. Die Gemeinde xy als Sitzgemeinde schliesst zu diesem Zweck mit der Gemeinde yx einen öffentlich-rechtlichen Vertrag nach Art. 7 lit. b des Gemeindegesetzes (GG; BSG 170.1) ab. |  | Es kann ein bilateraler oder ein multilateraler Vertrag abgeschlossen werden (entsprechend Titel und Art. 1 Abs. 1 anpassen). Vorteil bilateraler Verträge: Auf die einzelnen Anschlussgemeinden kann individueller eingegangen werden mit dem Nachteil, dass die Handhabung von mehreren verschiedenen Verträgen für die PAG schwieriger wird. Möglich ist ein gleichlautender bilateraler Vertrag mit mehreren Gemeinden, in dem alle Anschlussgemeinden in einem Anhang aufgelistet werden. Vertragsänderungen bedürfen dann der Zustimmung aller im Anhang aufgelisteten Gemeinden. |
|  |  |  |
| 2 Vertragsänderungen bedürfen der Zustimmung aller in Art. 1 Abs. 1 genannten Gemeinden. |  | Bei einem multilateralen Vertrag müssen alle Anschlussgemeinden auf dem gleichen Vertrag Änderungen zustimmen, was allein schon das Einholen der Unterschriften schwerfällig macht.Um den Beitritt neuer Gemeinden nicht zu erschweren und die Vertragskündigung nicht zu verunmöglichen kann vereinbart werden, dass: *Der Anschluss neuer Gemeinden bzw. die Vertragskündigung durch eine Anschlussgemeinde wird den Vertragsgemeinden zur Kenntnis gebracht.* |
|  |  |  |
| 3 Die Sitzgemeinde führt eine Professionelle Asylkoordinationsstelle auf Gemeindeebene (PAG) |  | Das Sozialamt der Gesundheits- und Fürsorgedirektion SOA schliesst künftig nur noch mit PAGs Leistungsvereinbarungen ab. |
|  |  |  |
| 1. Kommission
 |
|  |
| 1 Die Sitzgemeinde wählt eine Asylkommission, bestehend aus Anzahl Mitgliedern. Die Sitzgemeinde stellt Anzahl Mitglieder, jede Anschlussgemeinde ein Mitglied. |  | Die Sitzgemeinde sieht eine spezielle Asylkommission vor oder weist die Aufgabe des Asylwesens z.B. der Fürsorgekommission (im SHG: Sozialbehörde) zu. Die Zuweisung an die Fürsorgekommission (Sozialbehörde) macht wegen der Zusammensetzung der Kommission v.a. dort Sinn, wo auch die Sozialdienste regional geführt werden.Sofern die Anschlussgemeinden bei der strategischen Führung der PAG mitwirken wollen, soll/kann die Kommission so zusammengesetzt werden, dass alle Gemeinden angemessen vertreten sind. Da die Kommission von der Grösse her jedoch noch funktionsfähig sein muss, können bei vielen Anschlussgemeinden allenfalls zwei oder drei kleine Gemeinden durch ein Mitglied vertreten sein. Zu beachten ist, dass die Wählbarkeit von Mitglieder aus andern Gemeinden im Organisationsreglement OgR der Sitzgemeinde vorgesehen sein muss. |
|  |  |  |
| 2 Die Mitglieder in die Asylkommission werden von der Sitzgemeinde gewählt. Diese berücksichtigt die Wahlvorschläge der Anschlussgemeinden. |  | Die Kommission soll politisch auch in den Anschlussgemeinden verankert sein, weshalb es sinnvoll ist, den Gemeinderat/ die Gemeinderätin mit dem Ressort Soziales in die Kommission zu delegieren. |
|  |  |  |
| **3 Jede Gemeinde entschädigt ihre Kommissionsmitglieder selber.** |  | - |
|  |  |  |
|  |
| 1 Die Kommission trifft sich in der Regel Anzahl pro Jahr, bei grösseren Zuweisungen von Asylsuchenden häufiger. Jede Gemeinde kann eine ausserordentliche Sitzung verlangen. |  | Der Sitzungsrhythmus soll so festgelegt werden, dass die Kommission so wenig als möglich, so oft als nötig zusammenkommt. |
|  |  |  |
| 2 Die Asylkommission ist insbesondere zuständig für 1. die Überwachung der PAG,
2. den Entwurf des Budgets, Kreditkontrolle, Antragstellung für Nachkredite und Kenntnisnahme der das Asylwesen betreffende Konti in der Jahresrechnung,
3. den Abschluss von Mietverträgen,
4. die Wahl des Asylkoordinators sowie des Leiters der Unterkunft,
5. das Erstellen eines Pflichtenheftes für den Asylkoordinator,
6. die Vertragsverhandlungen sowie den Abschluss des Rahmenvertrags und der Leistungsvereinbarung mit dem Sozialamt SOA der kantonalen Gesundheits- und Fürsorgedirektion GEF.
 |  | Hauptaufgaben der Kommission werden sein:* Überwachung der PAG;
* je nach Vereinbarung kann sie zuständig erklärt werden für die Erstellung des Voranschlages, (allenfalls) für die Budgetkontrolle und die Kenntnisnahme jener Konti der Gemeinderechnung, die das Asylwesen betreffen;
* je nach Ausgestaltung des Vertrags wird sie die Vermittlung zwischen PAG und der Verwaltung bzw. den freiwilligen Betreuerinnen und Betreuern in den Anschlussgemeinden sicherstellen.
* Sie wird die Sicherstellung des Informationsflusses zwischen Sitzgemeinde und Anschlussgemeinde übernehmen.
* Schliesslich wird sie je nach Situation den/die Asylkoordinator/in, allenfalls Leiter/in einer Unterkunft (v.a. bei Kollektivunterkünften) wählen.
* Die Sitzgemeinde kann ihr die Kompetenz für die Vertragsverhandlungen mit dem SOA der GEF übertragen.
 |
| 3 Der/die Asylkoordinator/in sowie der/die Leiter/in der Unterkunft wird (auf Antrag der Asylkommission) vom Gemeinderat der Sitzgemeinde nach den Anstellungsbedingungen der Sitzgemeinde angestellt. |  | Sinnvollerweise werden ihr von der Sitzgemeinde auch Kompetenzen übertragen, wie Abschluss von Mietverträgen, Auswählen (evtl. sogar Anstellen) von Asylkoordinator(en) und Leiter der Unterkunft. Sie wird den Gemeinden Antrag auf Investitionen in Asylunterkünften stellen, z.B. wenn eine Unterkunft erstellt oder gekauft werden soll. Nicht zuletzt verhandelt sie mit dem SOA über den Rahmenvertrag und die Leistungsvereinbarung, die Voraussetzung für die Subvention der PAG sind.  |
|  |  |  |
| Variante: an Stelle einer Kommission können die Gemeinden ein Koordinationsgremium bestimmen, das zwar keine Entscheidkompetenz hat, aber die Informationen (zugewiesene Asylsuchenden, Budgetierung allfälliger Defizite etc.), Zusammenarbeit zwischen Sitzgemeinde/PAG und Anschlussgemeinden sicherstellt. Bsp.: Die Vorsteher des Ressorts Soziales der Sitz- und der Anschlussgemeinden treffen sich ein-/zweimal jährlich mit dem Leiter/der Leiterin der PAG. Das Koordinationsgremium stellt die Informationen zwischen Sitzgemeinde/PAG und Anschlussgemeinden sicher. In diesem Fall muss geregelt werden, wer konkret mit dem SOA der GEF die Vertragsverhandlungen führt.  |
|  |  |  |
| 1. Unterbringung
 |
|  |
| 1 Die PAG sucht und organisiert mit Hilfe der Sitz- und der Anschlussgemeinde Unterkünfte. Die Anschlussgemeinde verpflichtet sich, bei Bedarf und nach Möglichkeit, Unterkünfte zur Verfügung zu stellen. |  | In diesem Kapitel wird die Zusammenarbeit zwischen Sitzgemeinde/PAG und Anschlussgemeinden betr. Unterbringung/Unterkünften der Asylsuchenden geregelt. Es sind verschiedene Varianten denkbar, je nach Situation im Amt/in der Region:* eine grössere oder mehrere kleinere Unterkünfte befinden sich vorwiegend in der Sitzgemeinde;
* die Sitzgemeinde führt in der Sitzgemeinde selber und/oder in einer Anschlussgemeinde eine oder mehrere Kollektivunterkünfte;

die Asylsuchenden sind anteilsmässig in der Sitzgemeinde und den Anschlussgemeinden in Mietwohnungen/Gemeindeliegenschaften untergebracht. |
|  |  |  |
| 2 Die Anschlussgemeinde mietet in ihrer Gemeinde … Wohnungen. Der Mietzins wird auf Anweisung der PAG von der Sitzgemeinde bezahlt. |  | Es wird geregelt, ob gemeindeeigene Liegenschaften zur Verfügung gestellt werden, ob Wohnungen, Häuser gemietet werden, ob die Sitzgemeinde (Kommission) alle Mietverträge oder die Anschlussge­meinden in ihren Gemeinden selber Mietverträge abschliesst. Sofern eine/mehrere gemeinsame Unterkünfte für Asylsuchende erstellt, gekauft, betrieben werden, sind die Eigentumsverhältnisse/Mietverhältnisse hier zu regeln. |
|  |  |  |
| 3 Die Haftpflicht- und Hausratversicherung ist Sache der Gemeinde.Die Gebäudeversicherung ist Sache der Gemeinde. |  | Es wird geregelt, wer die Haftpflicht- und Hausratversicherung abschliesst, ob PAG (bzw. Kommission) oder Anschlussgemeinde. Bei Unterkünften im Eigentum ist zudem zu regeln, wer die Prämien für die Haftpflicht- und Gebäudeversicherung bezahlt. Zu empfehlen sind soweit möglich Kollektivversicherungen für alle Unterkünfte. Bei Asylunterkünften im Eigentum (z.B. bei speziell errichteten Baracken) sollten die Modalitäten des Unterhalts, der Amortisation geklärt werden. |
|  |  |  |
|  |
| 1 Die Unterkunft «Name der Unterkunf» wird von Name(n) der Leitungsperson(en) geleitet. |  | Bei grösseren Unterkünften wird es unumgänglich sein, eine evtl. zwei Personen (Coleitung) für die Leitung zu bestimmen.  |
|  |  |  |
| 2 Die Leitung hat folgende Kompetenzen: .... |  | - |
|  |  |  |
| 1. Betreuung und Unterstützung
 |
|  |
| Die PAG betreut die Asylsuchenden und vorläufig Aufgenommenen (im Weiteren: Asylsuchende). Die Betreuungsaufgabe umfasst insbesondere:1. das Bemessen und Organisieren der Auszahlungen der Unterstützungsgelder an die Asylsuchenden (gemäss Richtlinie des SOA),
2. dass Beraten der Asylsuchenden betreffend Aufenthalt, medizinische Betreuung, Arbeit, Rückkehr, etc.,
3. das Vermitteln bestehender Angebote und nach Möglichkeit Organisieren von Beschäftigungen für die Asylsuchende,
4. in Zusammenarbeit mit der Anschlussgemeinde das Organisieren freiwilliger Personen für die Betreuung der Asylsuchenden in ihrer Alltagsumgebung
5. das Organisieren der speziellen Betreuung in Unterkünften
 |  | Die Unterstützungsgelder werden von der Sitzgemeinde mit Kanton abgerechnet. Der PAG obliegt es, zu organisieren, ob die Asylsuchenden die Unterstützung (monatlich, evtl. wöchentlich) auf der Koordinationsstelle selber oder auf der Gemeindeverwaltung der Anschlussgemeinde abholen kommen; auch andere Möglichkeiten sind denkbar. Ebenso bestehen für die Betreuung versch. Möglichkeiten. Der Umfang der Betreuung, die direkt durch die PAG bzw. die Gemeinden (mit freiwilligen Helfern) selber geleistet wird, muss geregelt werden. Die PAG ist Ansprechstelle für das SOA der GEF; sie hat demnach all jene Informationen, die von den Asylsuchenden gebraucht werden. Es ist wichtig, dass alle Vertragsgemeinden sich bewusst sind, welche Aufgaben ihnen bleiben, auch wenn die Betreuung der Asylsuchenden durch die PAG gewährleistet ist. |
|  |  |  |
| Variante: Akzeptiert wird vom SOA eine Minimalvariante, wonach die Abrechnung der Unterstützungs- und Unterbringungspauschalen über die PAG läuft, die Betreuung weitgehend durch die Gemeinden erfolgt, jedoch nur sofern die Vorgaben gemäss Leistungsvertrag mit dem Kanton auf diese Weise erfüllt werden können.  |
|  |  |  |
|  |
| 1 Die Asylsuchenden haben ihren Wohnsitz in jener Gemeinde, in der sie wohnen. |  | - |
|  |  |  |
| 2 Die Wohnsitzgemeinde ist zuständig zur Regelung von Fragen des Schulwesens und des Vormundschaftswesens. Die Ortspolizei nimmt ihre Aufgaben auch gegenüber den Asylsuchenden wahr.  |  | - |
|  |  |  |
| 1. Finanzielles
 |
|  |
| 1 Die PAG führt für alle ihr zugewiesenen Asylsuchenden und vorläufig Aufgenommenen ein individuelles Unterstützungskonto. |  | Die individuellen Unterstützungskonti sind notwendig für die Abrechnung mit den Gemeinden, dem Kanton und dem Bund (Rückkehr-Sicherheitskonto).  |
|  |  |  |
| 2 Die Finanzverwaltung der Gemeinde Sitzgemeinde führt innerhalb der Gemeinderechnung die Laufende Rechnung der PAG. |  | - |
|  |  |  |
| 3 Die Gemeinde Sitzgemeinde rechnet die Aufwände der PAG quartalsweise mit dem Kanton ab. |  | Die Sitzgemeinde alleine rechnet mit dem Kanton ab. Der Kanton bezahlt der Sitzgemeinde den Beitrag für die PAG im Voraus. Die Betreuungs- und Unterstützungspauschalen für die der PAG zugewiesenen Asylsuchenden werden quartalsweise nachträglich abgerechnet. |
|  |  |  |
| 4 Der Verwaltungsaufwand der Sitzgemeinde kann auf der Basis der Vollkosten errechnet und einmal jährlich der PAG belastet werden. Es kann eine Pauschale verrechnet werden. Ebenso können die Zinskosten für die von der Sitzgemeinde bevorschussten Unterbringungs- und Unterstützungspauschalen der Anschlussgemeinde weiterverrechnet werden. |  | Sofern eine Vollkostenrechnung für den Verwaltungsaufwand vorliegt, kann dieser der Rechnung der PAG belastet werden oder es kann eine Pauschale vereinbart werden. Ebenso können den Anschlussgemeinden Zinsen für die Bevorschussung der Unterstützungs- und Unterbringungspauschalen weiterverrechnet werden.  |
|  |  |  |
|  |
| 1 Die Finanzverwaltung der Sitzgemeinde führt für die PAG ein Kontokorrent. Nicht beanspruchte Mittel werden Ende Jahr als Guthaben der Gemeinden für das Asylwesen ausgewiesen.  |  | Am Einfachsten ist die Führung eines Kontokorrents.Eine Spezialfinanzierung wäre theoretisch denkbar, da die Kosten im Asylwesen zweckgebunden eingesetzt und die PAG kostendeckend geführt werden sollen. Eine Spezialfinanzierung braucht jedoch zwingend ein Reglement der Sitzgemeinde, da eine solche nicht auf übergeordnetes Recht abgestützt werden kann (Art. 87 Gemeindeverordnung (GV; BSG 170.111). |
|  |  |  |
| 2 Ergibt sich aus der Tätigkeit der PAG ein Defizit, wird dieses Defizit nach Abzug allfälliger Guthaben aus dem/den vorangehenden Jahre/n im Verhältnis der Einwohnerzahl aller der PAG angeschlossenen Gemeinden aufgeteilt. |  | Die Defizite werden nach Abzug vorjähriger Gutschriften im Verhältnis der Einwohnerzahlen auf die Vertragsgemeinden aufgeteilt. Die Gemeinden beschliessen mit dem Entscheid, sich dem PAG anzuschliessen, auf Grund des Budgets der PAG einen wiederkehrenden Kredit als Defizitgarantie. Dadurch ist nicht eine unbeschränkte Defizitgarantie gegeben. Sollte dieser Betrag in den Folgejahren wesentlich überschritten werden, müssen die Gemeinden neu beschliessen oder mit der PAG neue Vertragsbedingungen aushandeln. |
|  |  |  |
| Zu beachten ist, dass die Leistungen des Kantons an die Gemeinden bzw. an die PAG Subventionen (Beiträge) sind, d.h. dass weder für die PAG noch für einzelne Gemeinden ein Anspruch auf volle Kostendeckung besteht. |
|  |  |  |
| 1. Schlussbestimmungen
 |
|  |
|  |  | Es besteht die Möglichkeit, ein Schiedsgericht einzusetzen. |
|  |  |  |
| Streitigkeiten zwischen den Gemeinden aus diesem Vertragsverhältnis sind mit Klage dem Regierungsstatthalter zum Entscheid vorzulegen. Gegen den Entscheid des Regierungsstatthalters kann beim Verwaltungsgericht appelliert werden. |  | Die Zuständigkeit für den Vertragsabschluss richtet sich (ohne anderslautende Bestimmungen im Organisationsreglement der Gemeinde (Art. 96 i. V. mit Art.77 Abs. 1, 78 und 79 Gemeindegesetz)) i.d.R. nach den Finanzkompetenzen für wiederkehrende Ausgaben (vgl. Art. 68 GG). |
|  |  |  |
|  |
| Dieser Vertrag tritt auf den Datum in Kraft. Er kann unter Einhaltung einer Frist von 12 Monaten von jeder Partei aufgelöst werden. |  | Die Kündigungsfrist ist so anzusetzen, dass sich die Vertragsparteien bei einer Kündigung neu organisieren können. |
|  |  |  |
|  |
| Beim Austritt einer Gemeinde wird ein allfälliger Überschussanteil der Anschlussgemeinde ausbezahlt. |  | - |
|  |  |  |

Für die Sitzgemeinde:

Der Gemeindepräsident: Der Gemeindeschreiber:

Ort, Datum

Für die Anschlussgemeinde ........

Der Gemeindepräsident: Der Gemeindeschreiber:

Ort, Datum